

A N F R A G E von Germain Mittaz (CVP, Dietikon)

betreffend Liftkontrollen

Jeder Liftbesitzer ist verpflichtet die technische Anlagepflege durch Spezialisten zu sichern. Ein Liftservice-Abonnement wird pro Installation abgeschlossen; die periodische Wartung - samt Reinigung - erfolgt in Abständen von 2 und 3 Monaten. Aus Sicht der Sicherheit für Mensch und Anlagen ist diese Anforderung begründet und sinnvoll. Solche Wartungsverträge umfassen unter anderem auch das Einstellen der elektrischen Apparate und die Überprüfung der Sicherheitsvorrichtungen. Der Leistungserbringende verpflichtet sich vertraglich die Arbeiten durch Spezialmonteure regelmässig vorzunehmen. Die Serviceverträge sehen weiter vor, dass allfällige (zwischen den einzelnen Wartungen) auftretenden Störungen sofort behoben werden; der Leistungserbringende ist weiter verpflichtet gegen sämtliche Haftpflichtansprüche, die sich im Zusammenhang mit den Unterhaltsarbeiten ergeben können, zu versichern.

Gemäss Verordnung über die ordentlichen, technischen und übrigen Anforderungen an Bauten, Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen § 32, sind die Beförderungsanlagen periodisch, mindestens alle fünf Jahre, zu kontrollieren. Diese Kontrollen werden durch weitere Spezialisten ausgeführt; die Gemeinde in welcher sich die Anlage befindet, wird mittels Bericht über die Ausführung informiert und stellt danach dem Hauseigentümer entsprechend die Kosten in Rechnung (Prüfungskosten gemäss ATAL-Richtlinien und Verwaltungs- und Schreibgebühr). Es ist festzustellen, dass alle diese Kosten schlussendlich - direkt oder indirekt - durch den Endabnehmer getragen werden.

Aus gegebenem Anlass bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung von folgenden Fragen:

1. Aus was für Überlegungen sind die grossperiodischen Kontrollen, gemäss Verordnung, bei Vorhandensein eines Servicevertrages notwendig?
2. Wäre es nicht möglich die Servicefirmen so zu verpflichten, im Rahmen ihrer Abonnementverträge, die Bestätigung gemäss Verordnung abzugeben?
3. Verlangen die Kontrollen gemäss Verordnung von den Spezialisten höhere Anforderungen als vom technischen Personal gemäss Servicevertrag?
4. Wäre der Regierungsrat hier allenfalls bereit eine einfache Direktlösung zu schaffen?

Germain Mittaz